

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" für  
das Haushaltsjahr 2021**

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" für das Haushaltsjahr 2021 sowie die erforderliche Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 86 KSVG in Verbindung mit § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

<b>H A U S H A L T S S A T Z U N G</b>
<b>DES ZWECKVERBANDES "NAHERHOLUNGSRAUM ITZENPLITZ"</b>
<b>FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021</b>

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 26.02.1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsblatt S. 711) und der §§ 84 ff. des Kommunelebensverwaltungsgesetzes - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840), in Verbindung mit den §§ 9 und 15 der Satzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" vom 26.03.1973 in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung am 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

1.	im ERGEBNISHAUSHALT mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.997,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.323,00 EUR
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	6.674,00 EUR
2.	im FINANZHAUSHALT mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.240,00 EUR
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.240,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 10.000,00 EUR.

**§ 5**

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht festgesetzt.

## § 6

Die Verbandsumlage beträgt 1,10 EUR je Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden.

## § 7

Ein Stellenplan entfällt, da der Zweckverband kein hauptamtliches Personal beschäftigt.

Schiffweiler, 30.11.2020  
DER VERBANDSVORSTEHER  
Markus Fuchs

*Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da der Haushaltsplan für das Jahr 2021 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.  
Mit Schreiben vom 17.12.2020 bestätigt die Kommunalaufsichtsbehörde die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.*

### **Hinweis:**

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

### **Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ist der Haushaltsplan an sieben Tagen auszulegen. Hiermit wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan 2021 in der Zeit

**vom 25. Januar 2021 bis einschließlich 05. Februar 2021**

im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler im Büro-Nr. 306, ausliegen wird.

Die Einsichtnahme wird während den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten des Rathauses möglich sein (aufgrund der Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich):

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Schiffweiler, 06.01.2021

DER VERBANDSVORSTEHER

Markus Fuchs